

Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde."

Es ist nun ganz gleichgültig, ob hier der Lehrling in einem gewerblichen Betriebe, in einem kaufmännischen Geschäft oder in dem Betriebe einer Gärtnerei angestellt ist, die obige Bestimmung gilt für Lehrlinge in allen Betrieben, denn es kann darüber kein Zweifel walten, dass der Lehrherr, er sei Kaufmann, Handwerksmeister oder Gärtner, kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über den Lehrling verpflichtet ist.

Ist doch das Wesentliche jeden Lehrverhältnisses das Schutzverhältnis in geistiger wie körperlicher Hinsicht, und dieses Schutzverhältnis fordert gebieterisch die Aufsichtsführung des Lehrherrn. Wenn auch z. B. ein kaufmännischer Lehrling nicht der väterlichen Zucht seines Lehrherrn unterstellt ist, wie ein gewerblicher, so hat doch dies keinen Einfluss auf die dem Prinzipal obliegende Aufsichtsführung. Jeder Lehrherr soll den Lehrling zur Arbeitsamkeit und den guten Sitten anhalten. Das spricht sowohl das Handelsgesetzbuch als die Gewerbeordnung aus und das gilt analog von jedem Lehrlingsverhältnis, es mag ein Betrieb in Frage kommen, was für einer will. Wenn der Gärtner aber dafür verantwortlich ist, dass sein Lehrling während der Dauer der Lehrzeit auf gute Sitten hält und nichts begehrt, was wider dieselben ist, so spricht auch dies wieder für das Vorhandensein der Aufsichtspflicht während und ausser der Arbeitszeit. Das letztere muss ausdrücklich betont werden. Bei einem Lehrling, der, wie es in Gärtnereien der Fall ist, in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und bei ihm in Wohnung und Kost steht, ist die Aufsichtspflicht nicht mit der Beendigung der Arbeit in Betrieben erloschen. Sie erstreckt sich vielmehr auch auf die dem Lehrling zu seiner Erholung eingeräumte freie Zeit.

Wer es duldet, dass der Lehrling in seiner freien Zeit sich auf der Strasse herumtreibt, und Rüpelein ausübt, ist haftbar. So wurde ein Lehrherr in Anspruch genommen, dessen Lehrling mit Steinen vor dem Hause geworfen und dabei eine Scheibe eingeschlagen hatte. Das Urteil führte aus, dass der Lehrherr sich vergewissern müsse, wie und wo sein Lehrling die freie Zeit verbringe. Der Gärtner hat also auch dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling, sobald seine Arbeit getan ist, die Erholungszeit in anständiger Weise verbringe. Er hat seine Spiele, Lektüre, seinen Umgang zu überwachen und kann sich nicht damit entschuldigen, dass der Lehrling ja in seiner freien Zeit machen könne, was er wolle. Das soll eben nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht der Fall sein und der Unfug, der von den Cigaretten schmauchenden, angetrunkenen Lehrlingen so häufig an Sonntagen verübt wird, fällt auf den Lehrherrn zurück! Hat er einen Lehrling, der zu lockeren Sitten neigt und bereits dumme Streiche gemacht hat, so soll er ihn auch in der freien Zeit nicht sich selber überlassen, sondern im Hause halten oder ihn sich anschliessen lassen, wenn er selbst mit seiner Familie einen Spaziergang unternimmt. Wir müssen freilich erleben, dass das Lehrverhältnis von heute uns allzuviel von dem patriarchalischen Charakter eingebüsst hat, der ihm in früheren Zeiten innewohnte, wo der Lehrling am Tische des Lehrherrn sass

und gewissermassen ein Familienglied bildete. Je mehr sich dieses Verhältnis lockerte, desto mehr trat auch die Aufsichtspflicht ausserhalb der Arbeit in den Hintergrund und oft sind die Lehrlinge in grossen Geschäften gänzlich auf sich angewiesen. Darauf nimmt aber das Gericht, wie wir aus obigem Urteil sehen, keine Rücksicht. Von Bedeutung aber ist nun der zweite Satz des § 832, der eine Entlastung des Lehrherrn mit sich bringt. Die Ersatzpflicht soll nicht eintreten, wenn der Lehrherr seiner Aufsicht genügt hat. Wann ist dies der Fall? Hier wird immer der einzelne Fall entscheiden müssen. Eine Verletzung der Aufsichtsführung wird nur da vorliegen, wo Zeit, Ort und Gelegenheit eine solche mit Notwendigkeit bedingen. Es kann dem Lehrherrn nicht angelastet werden, seinen Lehrling beim Schul- oder Kirchenbesuch auf dem Wege zur Schule oder Kirche zu begleiten oder abzuholen, um zu vermeiden, dass auf diesem Wege durch dumme Streiche Schaden angerichtet wird. Das würde zu weit führen, und der Lehrherr würde sich schliesslich dahin gelassen haben, dass er zur Beaufsichtigung seiner Lehrlinge ein besonderes Personal halten müsste, um seiner Verpflichtung in der Aufsichtsführung nachzukommen. Das kann ihm nicht angelastet werden. Eine gewisse Selbständigkeit soll auch der junge Lehrling schon haben, er soll nicht beständig am Gängelbande gehalten werden. Aber der Lehrherr soll ihn nicht aus den Augen verlieren. Er soll kontrollieren, was er treibt, wo er sich befindet, um so die Gewalt über ihn auch in der freien Zeit nicht zu verlieren. Ein erfahrener Lehrherr wird in dieser Beziehung immer das Rechte treffen und wenn er einen Lehrling hat, der dazu neigt, über den Strang zu hauen, so wird er die Zügel fester anziehen. Sonach ist die Haftpflicht für die Lehrlinge lange nicht so bedenklich, wie jene Haftpflichten des Gärtners, deren wir in No. 27 des „Handelsgärtner“ gedacht haben.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Die Apfel- und Birnen-Ernte in Frankreich ist nach den neuesten Nachrichten durchaus ungenügend und es wird in recht wenigen Landstrichen möglich sein, den eigenen Bedarf an Tafel- und Kellerobst zu decken. Nur die Departements Seine Inférieure und Calvados werden mehr ernten als sie selbst verbrauchen können. Sonst haben fast überall die Frühjahrsfröste und die Schneestürme des April den Blütenansatz vernichtet. Eine Folge davon ist, dass ausserordentlich hohe Preise gefordert werden. Anfang August wurden für den Waggon von 5000 Kilo 750 bis 900 Fres. für Mostäpfel verlangt. Auch für Birnen notierte man Ende August 500 bis 600 Fres. für 5000 Kilo. Es ist das im Verhältnis zu früheren Jahren eine aussergewöhnliche hohe Verwertung des Rohmaterials. Inzwischen sind in Frankreich bedeutende Abschlüsse mit der Schweiz und in Spanien gemacht worden; trotzdem werden für einheimische Obstsorten trotz die doppelten Preise bezahlt, da die zu Most zu verwendenden Obstsorten aus dem Auslande nicht zu beziehen sind und sicher die Qualität der Obstweine dadurch beeinträchtigt wird.

— Die Einfuhr von Obstkonserven aus Südastralien nach London entwickelte sich von Jahr zu Jahr mehr und hat in der letzten Saison ganz bedeutende Dimensionen angenommen. Es sind nicht nur Kern- und Steinobstsorten, sondern auch Beeren, vor allem Himbeeren, die mit grosser Sorgfalt in Viktorien (Ostaustralien) eingekocht und von da nach den englischen Häfen befördert werden. Gegenwärtig existieren daselbst etwa 20 Fabriken, welche sich mit der Konservierung von Früchten und Beerenobst beschäftigen. Ein Hauptabsatzgebiet ist ferner Südafrika, wohin ganz bedeutende Mengen auch frischer Früchte, in Kühlräumen verpackt, wandern.

— Der Umfang des Obstversandes im Handelskammerbezirke Dresden umfasste im Jahre 1902 über 5000000 Kilo. Das meiste Obst ging nach Chemnitz, Leipzig und Berlin. Ausser der Stadt Dresden wurden die höchsten Frachtsummen in Stauchitz und Mügeln bei Oschatz festgestellt.

— Zum Pflaumenexport nach England wird uns mitgeteilt, dass aus der Umgebung von Zerbst allein nahezu 300 Eisenbahnwaggons halbreifer Pflaumen zum Versand gekommen sind, und in den letzten Tagen noch ständig einzelne Waggons nachfolgen. Die Preise sind in diesem Jahre durchaus befriedigend.

Rechtspflege.

— Ist der Coupon ein Zahlungsmittel? Am 2. Oktober 1900 bezahlte jemand in einer Blumenhandlung Waren im Preise von 4 Mk. mit einem am 1. Oktober fällig gewordenen Zinsschein der Deutschen Grundschuldbank. Der Geschäftsinhaber merkte sich auf der Rückseite Name und Wohnort des Zahlenden vor. Inzwischen fallierte die Bank und der Käufer wurde nun auf Rücknahme des Coupons verklagt. Das Berliner Landgericht hat ihn auch verurteilt, weil er den Coupon nicht ausdrücklich an Erfüllungsstatt, sondern nur „erfüllungshalber“ angenommen habe, so dass das frühere Schuldverhältnis noch fortbestanden habe. Dafür spreche schon, dass der Geschäftsinhaber sich Namen und Wohnung des Kunden auf der Rückseite notiert habe. Der Kunde bleibe Schuldner, bis die Einlösung des Coupons erfolgt sei. Dagegen ist Berufung eingelegt worden. Das Oberlandesgericht hat erst ein Gutachten der Handelskammer einzuholen beschlossen darüber, ob es Verkehrsstätte sei, dass Coupons stets nur erfüllungshalber und nicht „an Erfüllungsstatt“ angenommen werden. Das Gutachten wird voraussichtlich das erstere bestätigen.

— Wenn in einem Zeugnis nur gesagt wird, dass der Angestellte sich bestrebt, seine Arbeiten zur Zufriedenheit zu erledigen, so ist das nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Köln kein ordnungsgemässes Zeugnis über die Leistungen des Angestellten, weil es nur den guten Willen des Klägers, nicht aber, was er erreicht und getan hat, bescheinigt. Da solche Zeugnisse misstrauisch angesehen würden, könnten Zweifel entstehen, ob der Angestellte auch tatsächlich auf seinem Posten etwas geleistet hat. Der Arbeitgeber war daher verpflichtet, das Zeugnis entsprechend abzuändern. (Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 23. Januar 1903.)

— Ist ein Streik force majeure, höhere Gewalt? Diese Frage ist auch für

uns Gärtner von hohem Interesse. Hat ein Gärtner eine grosse Warenlieferung zugesagt, und er kann die Lieferung nicht einhalten, weil seine Gehilfen streiken, kann er sich dann auf höhere Gewalt berufen, wenn man ihn in Anspruch nimmt? Die Frage lässt sich nicht auf einmal abtun. Es wird darauf ankommen, ob die Schuld an dem Streik den Prinzipal trifft oder nicht, ob derselbe plötzlich ausbricht oder langsam vorbereitet wurde, so dass der Arbeitgeber auch seine Massnahmen treffen konnte. Aber es wird auch zu berücksichtigen sein, ob Gattungswaren, z. B. Sämereien, Knollen und Zwiebeln, Keime, Reiser u. s. w. in Frage kommen, oder Waren, die nicht durch andere zu ersetzen sind. Bei Gattungswaren nimmt das Bürgerl. Gesetzbuch keine Rücksicht darauf, ob dem Lieferanten bei Versäumnis des Lieferungstermines ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, ebensowenig enthält es für den Fall der höheren Gewalt eine Ausnahmebestimmung, sondern lässt den Schuldner nach § 279 schlechtweg haften, so lange es überhaupt möglich ist, noch Ware dieser Gattung zu schaffen. Er kann sich daher nicht darauf berufen, dass in seinem Betriebe ein Ausstand ausgebrochen ist und dadurch die Verzugsfolgen ausschliessen, mag das Ereignis auch noch so plötzlich und ohne sein Verschulden eingetreten sein. Um nicht in Verzug zu geraten, wird er sich in solchem Falle schleunigst anderweit decken müssen, was ja freilich oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Erst dann wird er den Streik als Entschuldigungsgrund für sich geltend machen können, wenn die Lieferung der betreffenden Ware an sich unmöglich geworden ist. (Objektive Unmöglichkeit.) Bei Uebnahme von Arbeiten und Lieferungen, auch in der Landschaftsgärtnerei, ja gerade hier ist das von Wichtigkeit, und es bleibt also immer das beste, sich durch eine Streikklausel zu schützen.

— Aus der Geschichte der Enteignungsprozesse. Seit fünf Jahren schwebt ein Prozess zwischen dem Handelsgärtner Wünschmeyer und der Stadt Wernigerode, der wieder einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Expropriationsstreitigkeiten liefert. Herr W. hat seine Gärtnereien in der Nähe des Güterbahnhofes der Harzquerbahn. Als dort die Chaussee infolge der Gleislegung sehr schmal wurde, beabsichtigte die Stadt, ein Stück vorspringenden Gartens zu erwerben, wobei die Strassenfluchtlinie durch das unterste Gewächshaus gelegt werden sollte. Nun verlangte W., dass die Stadt das Gewächshaus auf ihre Kosten verlegen und ihn für etwa 75 Mistbeetenster, deren Platz verloren ging, zu entschädigen. Das wäre auch recht und billig gewesen. Aber die Stadt Wernigerode scheint es nur auf das letztere abgesehen zu haben. Man hat daher die Fluchtlinie dicht am Gewächshaus vorbeigelegt, wodurch natürlich ebenfalls das Gewächshaus wertlos geworden ist. W. verlangte daher trotzdem Verlegung des Gewächshauses und Enteignung der für ihn unbrauchbaren Gartenfläche. Im Jahre 1898 klagte er auf 20000 Mk. Die erste Instanz wies ihn ab. Er legte Berufung ein und das Oberlandesgericht wies die Sache ans Landgericht zurück. Dieses sprach ihm jetzt $\frac{2}{3}$ seiner Forderungen zu, legte ihm aber $\frac{3}{4}$ der Kosten auf. Er legte deshalb anderweit Berufung ein. Nach vielen Terminen verwarf das Oberlandesgericht diese zweite Berufung und jetzt legte der Ge-

bin überzeugt, dass man nötigenfalls selbst ein grösseres Opfer nicht scheuen wird, um der Bank eine so tüchtige und bewährte Kraft zu erhalten."

Während der Assessor sprach, ruhten die Augen des anderen noch immer mit demselben durchdringenden Blick auf seinem Gesicht; aber er hatte sich nun einmal vorgenommen, es nicht mehr zu bemerken, und als ihm trotz seines kleinen, erwartungsvollen Schweigens eine Antwort nicht zuteil wurde, sprach er noch hastiger und mit noch vertraulicherer Neigung des Oberkörpers weiter:

„Oder täusche ich mich nicht, wenn ich vermute, dass Sie aus anderen Gründen einen Platz verlassen wollen, auf welchem Sie bisher mit so trefflichem Erfolg und mit so unverkennbarer, innerer Befriedigung gewirkt? Seien wir ganz aufrichtig gegeneinander, lieber Freund, wie es sich unter ehrenwerten Männern geziemt! Es gefällt Ihnen nicht, mich zum Vorgesetzten zu haben, nicht wahr? Unsere Meinungen gehen zu häufig auseinander und ich begreife, dass es Sie verletzen musste, wenn ich hier und da meinem Willen gegen den Ihrigen Geltung verschaffte. Aber ich gebe Ihnen mein Manneswort, dass es niemals meine Absicht war, Ihnen wehe zu tun, und ich verspreche Ihnen, dass ich künftig mein möglichstes tun werde, die Wiederholung solcher kleinen Reibereien zu verhindern. Ich vergesse ja nicht, dass ich mich noch immer sehr tief in Ihrer Schuld befinde, und die aufrichtige Dankbarkeit, welche ich für Sie und für Ihre verehrte Gattin im Herzen trage —“

Friedrich Püttner machte eine jähe, ungestüme Wendung gegen den Sprechenden hin und erhob den Arm, als wenn er ihn mit der geballten Faust in das Gesicht schlagen wollte. Mitten in seiner eifrigen Rede verstummete der andere, ohne indessen seine Stellung nur um eines Fingers Breite zu verändern. Sekundenlang standen sie einander mit totenbleichen Gesichtern und verhaltenem Atem gegenüber. Dann liess Püttner seine Hand langsam auf das grosse Kassenbuch niedersinken.

„Genug!“ sagte er tonlos. „Haben Sie mir noch etwas Geschäftliches mitzutheilen, Herr von Randow?“

„Er wels alles! Magda hat ihm gebeichtet!“ hatte es des Bankdirektors Hirn durchzuckt, und fast wie eine Erleichterung hatte er diese Gewissheit empfunden. Das stolze

Selbstbewusstsein des Aristokraten, die furchtlose Kampfbereitschaft des ehemaligen Korpsstudenten hatten angesichts der drohenden Haltung seines Gegners rasch über jede andere Empfindung den Sieg davongetragen, und nicht der winzigste Rest der vorigen Beklemmung war in seiner Brust zurückgeblieben.

„Ihr Benehmen ist mir vollkommen unverständlich“, erwiderte er kalt, sich zu seiner ganzen, stattlichen Grösse emporreckend, „aber ich sehe ein, dass es zwecklos ist, unsere Unterhaltung an diesem Orte fortzusetzen. Nach Schluss der Kontorstunden werde ich Sie um eine nähere Erklärung ersuchen!“

Erhobenen Hauptes wollte er sich zum Gehen wenden. Da gewahrte er am anderen Ende des Saales einen riesenhaft gebauten alten Herrn, welcher dort im Gespräch mit einem der Buchhalter verweilte. Seine Augen öffneten sich weit wie bei dem Anblick einer entsetzlichen, geisterhaften Erscheinung und knirschend pressten sich seine Zähne aufeinander. Für die Dauer einer Sekunde blieb er unentschlossen, wie in heftigem, inneren Kampfe stehen, dann trat er zum zweitenmale auf Friedrich Püttner zu.

„Vorerst habe ich allerdings noch eine kleine, geschäftliche Angelegenheit mit Ihnen ins reine zu bringen“, sagte er in vergeblichem Bemühen, das Beben seiner Stimme hinter einem gleichmütig trockenen Ton zu verbergen. „Im Namen der Bank habe ich gestern dem Freiherrn von Kerstens einen Wechsel über dreissigtausend Mark diskontiert. Die Bureaux waren bereits geschlossen, und da das Geschäft ein ganz unbedenkliches ist, zahlte ich die Valuta vorläufig aus meinen eigenen Mitteln. Hier ist das Accept! — Veranlassen Sie die erforderlichen Eintragungen und zahlen Sie mir den Betrag nach Berechnung unserer Provision und der Zinsen auf der Stelle aus!“

Er legte das Papier, welches er seinem Portefeuille entnommen hatte, auf Friedrich Püttners Pult und ging dann rasch, ohne die Antwort des Kassierers abzuwarten, zu dem alten Herrn hinüber, der jetzt unter ziemlich lebhaften Gesticulationen auf einen anderen Bankbeamten einsprach.

„Guten Morgen, mein lieber Herr Oberst!“ rief er ihm mit forciertem Jovialität entgegen. „Hat man Ihnen denn nicht, sogleich gesagt, wo ich zu finden bin? Welch ein angenehmes

Ungefähr führt Sie schon heute von Ihren friedlichen, heimischen Penaten in das lärmende Gewühl der Stadt?“

Das Antlitz des als Oberst angedeuteten Herrn, welches noch soeben von einer drohenden Zorneswolke beschattet gewesen war, erhellte sich rasch bei dem Anblick des Assessors. Er schüttelte ihm kräftig die Hand und liess sich willig von ihm fortziehen.

„Ich wollte Sie eigentlich nicht in Ihrer Arbeit stören“, meinte er, denn eine Angelegenheit wie die meinige ist für einen Mann, der gewöhnt ist, nur mit Hunderttausenden oder gar mit Millionen zu rechnen, am Ende doch bloss eine lächerliche Bagatelle. Aber es wäre mir auch ohne Ihr Dazwischenkommen wohl schliesslich nichts anderes übrig geblieben. Das ist ja eine ganz heillosse Wirtschaft bei einer solchen Bank. Man schickt mich von einem zum andern und kein Mensch weiss etwas von meinen lumpigen zwölftausend Talern.“

Randow lächelte überlegen; aber er hielt den Arm seines Begleiters fest, als fürchte er, dass der Oberst plötzlich auf den Gedanken kommen könnte, seine Nachfragen bei den Buchhaltern von neuem zu beginnen.

„Natürlich waren Sie da bereits in der grössten Sorge, dass sie verloren sein könnten!“ scherzte er. „Nun, ich hoffe, es wird mir nicht schwer fallen, Sie von dieser Angst zu befreien.“

Randow hatte die Tür seines Kabinetts geöffnet und den alten Herrn höflich zum Vortritt genötigt. Ein rascher Seitenblick nach dem Platze Friedrich Püttners hatte ihm gezeigt, dass jener den Wechsel des Freiherrn von Kerstens beiseite gelegt hatte und wieder über seinem Kassenbuch beschäftigt war. Die Hände des Bankdirektors ballten sich zu Fäusten und seine Fingernägel gruben sich tief in die Haut der Handflächen ein; aber dem Besucher gegenüber bewahrte er doch auf das vollkommenste seine weltmännische Sicherheit und seine heitere Laune.

„Die Yenclan von der neuen Ernte sind inzwischen glücklich angekommen“, plauderte er, dem Schränkchen seines Diplomatentisches eine kleine Zigarrenkiste entnehmend, und Sie sollen der erste sein, lieber Herr Oberst, der sie probiert. Auch ein Gläschen Portwein gefällig?“

„Danke! danke!“ meinte der alte Herr, „darf vor Tisch